

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

74. Jahrgang

Mainz, den 23. Dezember 2020

Nummer 13

INHALT

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

12. 11. 2020	Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	73
27. 11. 2020	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	74
11. 12. 2020	Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2021	74

Bekanntmachungen

19. 11. 2020	Geschäftsbericht der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz für das Jahr 2019	74
--------------	---	----

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	75
---	-----------

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 12. November 2020 (5653 - 3 - 2)*)

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der mit Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 28. Juni 2001 (5653 - 1 - 2) – JBl. S. 235; 2016 S. 193 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2017 (5653 - 3 - 2) – JBl. 2018 S. 3 –, in Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vereinbart:

1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Es handelt sich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Voll-

streckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die Vermögensauskunft abzunehmen. Verbindet der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 807 Abs. 1 ZPO), so liegt kostenrechtlich derselbe Auftrag auch dann vor, wenn der Schuldner der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft widerspricht. Scheitert die sofortige Abnahme nur deshalb, weil der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge.“

1.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen des Schuldners nach § 802l Abs. 1 Satz 1 ZPO einzuholen oder mehrere der nach § 802l Abs. 1 Satz 1 ZPO erhobenen Daten gemäß § 802l Abs. 4 ZPO an Dritte zu übermitteln, handelt es sich um einen Auftrag.“

1.3 In Absatz 7 Buchstabe b wird die Angabe „§§ 755, 802l ZPO“ durch die Angabe „§ 755 ZPO“ ersetzt.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVv RPF eingearbeitet

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 27. November 2020 (1441-0026*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2009 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2008 (1441Str-1-18) – JBl. 2009 S. 3 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 6. Dezember 2019 (1441-0010) – JBl. S. 159 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2021“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2021

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 11. Dezember 2020 (4515-0002)

- 1 Aufgrund des § 71 Abs. 2 LJVVollG wird der Betrag der gemäß § 17 (1) Nr. 4 des vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2021 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:
- 2.1 Für Gefangene bis Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende
für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	164,50 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	70,50 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	47,00 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	23,50 €
- 2.2 Für alle übrigen Gefangenen
für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	199,75 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	105,75 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	82,25 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	58,75 €
- 2.3 Für Verpflegung

Frühstück	54,00 €
Mittagessen	102,00 €
Abendessen	102,00 €
- 4 Das o.g. Rundschreiben tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 10. Dezember 2019, JBl. S. 160 (4515-0001), außer Kraft.

Bekanntmachungen*)

Geschäftsbericht der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz für das Jahr 2019

Das Kuratorium der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz hat dem Vorstand in seiner Jahressitzung am 19. November 2020 einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 erteilt.

Im Jahr 2019 wurden 33 Zuwendungsanträge gestellt. Damit wurde die Zahl 37 aus dem Jahr 2018 unterschritten.

Der Vorstand gab 20 Anträgen statt, das sind 60,6% aller Anträge. Sieben Anträge wurden vom Vorstand abgelehnt (21,2%). Fünf Anträge wurden von den antragstellenden Personen nach Rückfragen und Hinweisen nicht weiterverfolgt (18,2%). Ein irrtümlich an die Geschäftsstelle der Stiftung gerichteter OEG-Antrag wurde an die zuständige Dienststelle weitergeleitet.

21 Zuwendungsanträge (63,6%) wurden von Frauen gestellt und fünf von Männern (15,2%). Zuwendungen gewährt wurden in 13 Fällen an Frauen (39,3%), in keinem Fall an einen Mann.

Sechs Anträge betrafen sexuelle Gewalt in unterschiedlichen Erscheinungsformen, meist in engen sozialen Beziehungen. Nur einer Antragstellerin konnte eine Zuwendung in Höhe von 1.095 Euro zur Abzahlung aufgelaufener Mietrückstände gewährt werden.

Von gemeinnützigen Einrichtungen (Frauenhäuser, Notrufe etc.), die insbesondere Präventionsprogramme für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen anbieten, wurden sieben Anträge auf Unterstützung gestellt, was 21,2% aller Anträge entspricht. Allen Anträgen wurde mit Beträgen zwischen 1.806 Euro und 500 Euro stattgegeben.

Zuwendungen wurden im Übrigen beispielsweise wegen folgender Tatkomplexe für folgende Maßnahmen gewährt:

- 1.300 Euro zur Tilgung eines Darlehens, weil das Opfer körperlich misshandelt und psychisch verletzt wurde,
- 1.000 Euro zur Durchführung von Wendo-Kursen für traumatisierte Frauen, 800 Euro für den Umzug in eine neue Wohnung und deren Renovierung, nachdem das Opfer vom Ehemann verprügelt wurde und infolgedessen umziehen musste,
- 850 Euro zur Finanzierung von Erneuerungsmaßnahmen bzw. Ersatzbeschaffungen, nachdem die Wohnung des Opfers verwüstet wurde,
- 500 Euro als Ausgleich für den erlittenen Schaden, den das Opfer durch einen „Rentner-Trickbetrug“ erlitten hatte.

Der höchste im Jahr 2019 vom Vorstand gewährte Zuwendungsbetrag belief sich auf 1.806 Euro.

Soweit die Anträge vom WEISSEN RING oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen unterstützt wurden, hielt sich der Vorstand bei der Bemessung der Zuwendungsbeträge in der Regel an deren Schadensberechnungen und Zuwendungsvorschläge.

In 2019 mussten insgesamt sieben Anträge (21,2%) abgelehnt werden, u.a. aus folgenden Gründen:

- die Tatzeit lag vor der Stiftungsgründung im Jahr 2002 bzw. lagen der Wohnort des Opfers zur Tatzeit und/oder der Tatort nicht in Rheinland-Pfalz,

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

- die Opfer befanden sich nicht in einer durch die Straftat bedingten finanziellen Notlage,
- der Antrag zielte auf die Zahlung von Schmerzensgeld oder laufenden Kosten.

Auch in 2019 sind (entsprechend der bisherigen Praxis) die Entscheidungen über Zuwendungsanträge grundsätzlich einstimmig vom Gesamtvorstand getroffen worden.

Hiervon abgewichen wurde nur ausnahmsweise bei krankheits- oder urlaubsbedingter Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder.

Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Opferhilfe ist nach wie vor konstruktiv und vertrauensvoll. Wo Zweifel bestanden, ob die Opfer die zugewendeten Beträge ohne Hilfe Dritter bestimmungsgemäß einsetzen können, hat der Stiftungsvorstand die Gelder zum Teil treuhänderisch an namentlich benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Frauenhäusern oder des WEISSER RING e.V. überwiesen, die sich vorab zu einer entsprechenden Mitwirkung im Interesse der Stiftung bereit erklärt hatten.

Daneben machte der Vorstand wiederum in Einzelfällen von der Möglichkeit Gebrauch, offene Rechnungen unmittelbar an die Gläubiger der Antragsteller zu überweisen.

Insgesamt hat der Vorstand für Anträge aus dem Jahr 2019 finanzielle Zuwendungen in Höhe von 19.797 Euro an Opfer und gemeinnützige Einrichtungen bewilligt. Ausgezahlt wurden insgesamt 18.923,75 Euro (nach 23.465,68 Euro im Vorjahr). Die Differenz zwischen Bewilligungen und Auszahlungen erklärt sich dadurch, dass diese nicht immer in dasselbe Kalenderjahr fallen.

Die Einnahmen der Stiftung resultieren zunächst aus den Zinsen des mündelsicher angelegten Stiftungskapitals. Dazu kamen 24.630 Euro aus Geldbußen, gerichtlichen Auflagen und sonstigen Einnahmen (gegenüber 13.970 Euro im Vorjahr). Die durch das anhaltend niedrige Zinsniveau verminderten Zinseinnahmen konnten dennoch ausgeglichen werden. Insgesamt kann die Finanzausstattung der Stiftung derzeit weiterhin als gut bezeichnet werden.

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalmeldungen in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalmeldungen in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

- 2,0 Stellen für Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte (m/w/d) bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Bitburg
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Wittlich
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 0,50 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2021“ werden Bewerbungen entgegengenommen um folgende Stellen:

a) Im Bezirk des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz

- 1,00 Stelle für eine Justizinspektorin oder einen Justizinspektor mit Amtszulage (Besoldungsgruppe A 9 + AZ – 2. Einstiegsamt)

b) Bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes

Für das 2. Einstiegsamt:

Stellen der Besoldungsgruppe A 9 + AZ für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren mit Amtszulage oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst mit Amtszulage oder Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren mit Amtszulage und zwar

- 1 Stelle bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 1 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Oberlandesgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Oberlandesgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Finanzgericht (m/w/d) bei dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz

1 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Wittlich

4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Stellen der BesGr. A 9 für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst oder Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren und zwar

4 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez

1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal

2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen

4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach

4 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt

3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Trier

8 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich

1 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Wittlich

1 Stelle bei der Jugendarrestanstalt Worms

9 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Stellen der BesGr. A 8 für Justizvollzugshauptsekretärinnen oder Justizvollzugshauptsekretäre oder Hauptwerkmeisterinnen oder Hauptwerkmeister oder Regierungshauptsekretärinnen oder Regierungshauptsekretäre und zwar

11 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez

2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal

4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz

8 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach

4 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt

1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Trier

8 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich

2 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Wittlich

2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Für das 3. Einstiegsamt:

1 Stelle der BesGr. A12 für eine Amtsrätin oder einen Amtsrat

4 Stellen der BesGr. A11 für Regierungsamtfrauen oder Regierungsamtmänner

18 Stellen der BesGr. A10 für Regierungsoberinspektorinnen oder Regierungsoberinspektoren

3 Stellen der BesGr. A13 für Sozialrätinnen oder Sozialräte

3 Stellen der BesGr. A12 für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte

7 Stellen der BesGr. A11 für Sozialamtfrauen oder Sozialamtmänner

7 Stellen der BesGr. A10 für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämter frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Für das 4. Einstiegsamt:

1 Stelle der BesGr. A16 für eine Leitende Regierungsdirektorin oder einen Leitenden Regierungsdirektor als Leiterin oder Leiter der Jugendstrafanstalt Schifferstadt

1 Stelle der BesGr. A16 für eine Leitende Regierungsdirektorin oder einen Leitenden Regierungsdirektor als Leiterin oder Leiter der Justizvollzugsanstalt Rohrbach

2 Stellen der BesGr. A14 für Oberregierungsrätinnen oder Oberregierungsräte

1 Stelle der BesGr. A13 im 4. Einstiegsamt für eine Regierungsrätin oder einen Regierungsrat im 4. Einstiegsamt

1 Stelle der BesGr. A15 für eine Psychologiedirektorin oder einen Psychologiedirektor

2 Stellen der BesGr. A14 für Oberpsychologierätinnen oder Oberpsychologieräte

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämter frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für die zum

1. November 2021

zu besetzende Stelle für

die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez (m/w/d).

Die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez verfügt über 478 Haftplätze im geschlossenen und 59 Haftplätze im offenen Vollzug für männliche Gefangene, die langjährige Freiheitsstrafen und lebenslängliche Freiheitsstrafen verbüßen. Zusätzlich sind in der – geschlossenen – Sicherungsverwahrung 64 Plätze vorhanden.

Das Aufgabengebiet hat folgende Schwerpunkte:

- Dienststellenleitung
- Personalführung
- Fach- und Organisationsverantwortung für die gesamte Behörde
- Finanzielle Gesamtverantwortung
- Vertretung der Anstalt nach außen
- Öffentlichkeitsarbeit.

Wir suchen eine überdurchschnittlich qualifizierte Persönlichkeit mit volljuristischer Ausbildung (m/w/d), die sich in verschiedenen Führungsfunktionen bewährt hat und über umfangreiche und mehrjährige Kenntnisse im gesamten Bereich des Justizvollzuges verfügt.

Wir erwarten überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Motivation, strategisches Denkvermögen, Organisations- und Verhandlungsgeschick, wirtschaftliche Denk- und Handlungsweise, einen kooperativen Führungsstil und Integrationskraft.

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir

sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität.

Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden bis **25. Januar 2021** erbeten an das

Ministerium der Justiz
– Personalreferat Abteilung 5 – Strafvollzug –
Ernst-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für eine zum

1. April 2021

zu besetzende Stelle für

eine Dezernentin oder einen Dezernenten (m/w/d)

in der Leitung einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Rheinland-Pfalz.

Interesse für die vielfältigen Tätigkeiten im Justizvollzug und die Bereitschaft, auch in anderen Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz eingesetzt werden zu können, wird vorausgesetzt.

Wir erwarten eine abgeschlossene Berufsausbildung als Volljuristin oder Volljurist mit zwei mindestens befriedigenden Examina. Idealerweise verfügen Sie bereits über Rechtskenntnisse für den gesamten Bereich des Justizvollzuges.

Eine Einstellung in das Beamtenverhältnis ist nach Vorliegen der persönlichen, laubahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen möglich.

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir

sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität.

Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden bis **25. Januar 2021** erbeten an das

Ministerium der Justiz
– Personalreferat Abteilung 5 – Strafvollzug –
Ernst-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die RichterIn oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.